

betreffend Erhaltung der Vorgärten als Grünflächen

Das Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG) verlangt in § 55, dass die zwischen der Bau- und Strassenlinie liegende Grundstückfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und vom öffentlichen Grund abzugrenzen ist. Dem sogenannten Vorgarten kommt städtebaulich eine wichtige Funktion zu. Der Vorgarten gliedert die Strassen und bringt Grün und Lebensqualität insbesondere auch in dicht besiedelte Quartiere mit verhältnismässig wenig Grünflächen wie das Klybeck- und Matthäusquartier. Vorgärten tragen viel zur Wohnlichkeit eines Quartieres bei. Leider werden immer wieder Vorgärten zweckentfremdet.

So berichtet das Stadteilsekretariates Kleinbasel in seinem Jahresbericht, dass die Delegiertenversammlung wiederholt über ungesetzliche Umwandlungen von Vorgärten informiert worden ist. Es wird bemängelt, dass das Bauinspektorat auch auf Anzeige hin nicht oder nur sehr zögerlich gegen solche Umwandlungen vorgeht (S. 15). Auch der Quartierverein "Matthäusplatz – unser Platz" oder das "Komitee 'Heb Sorg zum Glaibasel'" werden von Quartierbewohnerinnen und -bewohnern immer wieder auf solche zweckentfremdete Vorgärten im Kleinbasel aufmerksam gemacht. So werden Einfriedungen entfernt, Grünflächen planiert und geteert bzw. betoniert. Häufig parkieren dann Fahrzeuge auf diesen "Vorgärten". Sie parkieren also nicht am dafür vorgesehenen Strassenrand, sondern müssen das Trottoir passieren. Teilweise werden die Fahrzeuge sogar noch halb auf dem Trottoir abgestellt. Es sind Fälle aktenkundig, wo diese illegalen Parkplätze gar vermietet werden.

Das lasche Vorgehen der zuständigen Stellen des Baudepartementes scheint Tradition zu haben, schreibt doch bereits die Baupolizeikommission des Kantons Basel-Stadt in einem Leitentscheid vom 20. November 1964: "Hieraus ergibt sich, dass insbesondere die Umwandlung eines Vorgartens in einen Parkplatz bewilligungspflichtig ist, kommt doch diese Umwandlung in der Regel einer Aufhebung des Vorgartens gleich. ... Soweit die Baupolizei bisher in einzelnen Fällen gegen die ohne Bewilligung erfolgte Umgestaltung von Vorgärten zu Parkplätzen nicht eingeschritten ist, kann ihrer Praxis nicht gefolgt werden. Die Baupolizei hat vielmehr diese Praxis zu ändern und gegen die Anlegung von Parkplätzen in Vorgärten ohne Bewilligung gestützt auf § 37 der Baupolizeiordnung und nötigenfalls gemäss § 199 des Hochbautengesetzes einzuschreiten. Die gesetzliche Zweckbestimmung der Vorgärten wird klarerweise verletzt, wenn diese zu Parkplätzen umgestaltet werden." (zitiert nach Basler Juristische Mitteilungen 1966, S. 288-293). Auch das Verwaltungsgericht anerkennt das öffentliche Interesse an Vorgärten: "Im übrigen ist das Interesse der Rekurrenten, ihren Wagen im Vorgarten abstellen zu können, nicht sehr gross und jedenfalls nicht geeignet, die Interessenabwägung zu ihren Gunsten zu entscheiden, denn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Vorgärten – wie überhaupt der noch vorhandenen Grünflächen – überwiegt bei weitem." (Urteil vom 18. Mai 1973 in Sachen Ehegatten T., zitiert nach Basler Juristische Mitteilungen 1973, S. 259 - 263). Die vorhandenen Grünflächen haben sich seit 1973 nicht vermehrt, vielmehr hat die Bedeutung der Grünflächen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ferner ist in der Zwischenzeit das Gesetz zusätzlich verschärft worden. Gerade deshalb besteht ein Unbehagen in breiten Kreisen der Bevölkerung, weil anscheinend kaum genügend gegen Zweckentfremdungen von Vorgärten eingeschritten wird, ja diese in letzter Zeit noch zunehmen.

Selbst bei der Umgestaltung des "Hammerplätzli" wurde von Seiten des Kantons selbst ohne Notwendigkeit ein Vorgarten für ein Schwarzteerplatz geopfert

Ich frage deshalb die Regierung:

1. Ist die Regierung auch der Auffassung, dass Vorgärten städtebaulich eine wichtige Funktion zukommt und dass die Aufhebung bzw. Zweckentfremdung von Vorgärten dem Ziel der integralen Aufwertung Kleinbasels zuwiderlaufen läuft?
2. Wie viele Verfügungen zur Wiederherstellung von Vorgärten hat das Bauinspektorat seit dem Leitentscheid der Baupolizeikommission vom 20. November 1964 erlassen? Wie

viele dieser Verfügungen betreffen die Quartiere Klybeck und Matthäus im Kleinbasel?
Wie viele Verfügungen sind in den letzten fünf Jahren ergangen (aufgeteilt nach Quartieren)?

3. Wie viele Zweckentfremdungen und Aufhebungen von Vorgärten sind vom Bauinspektorat in den letzten fünf Jahren bewilligt worden? Wie lauten die Begründungen für diese Aufhebung von Vorgärten?
4. Wird bei allen Renovationen und Umbauten konsequent die Wiederherstellung eines begrünten Vorgartens verlangt?
5. Was unternimmt die Regierung, dass ohne Bewilligung zweckentfremdete Vorgärten rasch wieder begrünt werden und der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt wird?
6. Weshalb wartete das Bauinspektorat bei der illegalen Aufhebung des Vorgartens an der Klybeckstrasse 86 oder des Vorgartens an der Haltingerstrasse 67 trotz Anzeigen aus der Bevölkerung ein Jahr, bis eine nachträgliche Baupublikation erfolgte? Weshalb verlangt das Bauinspektorat bei einer illegalen Aufhebung des Vorgartens für die Dauer eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens nicht die sofortige Wiederherstellung des Vorgartens? Besteht durch langes Zuwarten nicht die Gefahr, dass illegales Handeln gefördert wird, weil der Eigentümer jahrelang vom illegalen Zustand profitieren und beispielsweise den illegalen Parkplatz im Vorgarten sogar vermieten kann?
7. Möglicherweise bestehen teilweise Bewilligungen für die Zweckänderung des Vorgartens aus Zeiten vor dem neuen Bau- und Planungsgesetz von 1999 bzw. vor dem Hochbautengesetz von 1976. Ist der Regierungsrat bereit, periodisch eine systematische Überprüfung vorzunehmen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind? Ist der Regierungsrat bereit, mit dem Wegfallen der Voraussetzungen, welche der Bewilligung ursprünglich zugrunde lagen, systematisch die Wiederherstellung des Vorgartens zu verlangen?
8. Genügend die geltenden gesetzlichen Grundlagen, den politischen Willen und den Wunsch der Bevölkerung nach begrünten Vorgärten durchzusetzen?

Urs Müller-Walz